

4. Rechenschaftsbericht der Rekurskommission in Anwaltssachen (12/BS 39/375)

Eintreten

Präsident: Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte zu genehmigen.

Den Bericht der Justizkommission über den Rechenschaftsbericht der Rekurskommission in Anwaltssachen haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Christian Koch, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Christian Koch**, SP: Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht der Rekurskommission in Anwaltssachen an seiner Sitzung vom 15. Juni 2015 beraten. Nachdem keine Verfahren zu verzeichnen waren, wurde darauf verzichtet, den Präsidenten der Rekurskommission beizuziehen. Gemäss § 9 Abs. 4 des Anwalts-gesetzes erstattet die Rekurskommission über ihre Tätigkeit jährlich Bericht an den Grossen Rat. Vorberatende Kommission ist die Justizkommission. Eintreten war in der Justizkommission unbestritten, zumal es obligatorisch ist.

Diskussion - **nicht benützt.**

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch.**

Detailberatung

Kommissionspräsident **Christian Koch**, SP: Nachdem im Berichtsjahr keine Verfahren zu verzeichnen waren, gab der Rechenschaftsbericht der Rekurskommission in Anwaltssachen in der Justizkommission zu keinen Diskussionen Anlass. Die Justizkommission beantragt einstimmig die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Rekurskommission in Anwaltssachen. Ich verweise auf den Beschlussesentwurf.

Diskussion - **nicht benützt.**

Beschlussfassung

Der Rechenschaftsbericht 2014 der Rekurskommission in Anwaltssachen wird mit 106:6 Stimmen genehmigt.

Beschluss des Grossen Rates

über den

Rechenschaftsbericht 2014 der Rekurskommission in Anwaltssachen

vom 12. August 2015

Der Rechenschaftsbericht 2014 der Rekurskommission in Anwaltssachen wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates